

Menschenrechte

Kinderrechtskonvention

**Grundgesetz für die BRD
Artikel 1-19 Grundrechte**

Art 6
(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 7
1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Artikel 28 - Der Bund und die Länder
(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.

**Verfassung des Freistaates Sachsen
Artikel 101 [Grundsätze der Erziehung und Bildung]**
(1) Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewußtsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.
(2) Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Es ist insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.

**Verfassung des Freistaates Sachsen
Artikel 102 (Schulwesen und Lernmittelfreiheit)**
1) Das Land gewährleistet das Recht auf Schulbildung. Es besteht allgemeine Schulpflicht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze
(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



Wächterfunktion

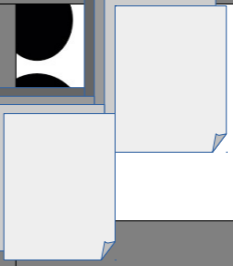


Amt für Jugend und Familie
Aufgaben – siehe SGB VIII
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Wächteramt/Kindeswohlgefährdung
- Familienhilfe etc.
Strukturen: Landesjugendamt, Kommunalverwaltung

SACHSEN: Frühkindliche Bildung (kommunale Pflichtaufgabe)
Kindertagesstätten, Grundschulhorte und Tagespflege
Qualitätsanforderungen an Kita
1. Sächsisches KitaG, Kita ist ein: § 3 Angebot
Ansatz „Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen.“
2. Sächsischer Bildungsplan (Leitlinien für pädagogische Fachkräfte in Krippen Kindergärten und Horten sowie Kindertagespflege)
3. Leitlinien für öffentlich verantwortet Bildung von Kinder bis zum 10. Lj.
Anspruch: Das neue Bild vom Kind!
Jedes Kind ist anders und in seinen Bedürfnissen zu berücksichtigen. Angebote unterbreiten → helfen, begleiten, unterstützen, fördern, betreuen
humanistisch – inkludierend

Bildung für junge Menschen ab Schuleintritt (Hort = Kita -->)

Sächsisches Schulgesetz
§26 Allgemeines
(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Völkerrechtliche Abkommen bleiben unberührt.
(2) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Teilnahme an Evaluationsverfahren im Sinne des §59a. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.
(3) Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule erfüllt. Die Sächsische Bildungsagentur kann Ausnahmen zulassen.



Auswirkungen
1. auf den jungen Mensch
- Teil eines Verwaltungsaktes
- Objekt einer Beschulung
- geringe Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeit
- beschulen – unterrichten – belehren → autoritär/preußisch – obrigkeitstaatlich
2. auf die rechtliche Stellung der Eltern
- „Das natürliche Rechte der Eltern...“ ist im Schulgesetz plötzlich abhanden gekommen
- pauschaler Entzug bestimmter Rechte – teilweise Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht
- Rückgabe ausgesuchter Minimalrechte mit der Elternmitwirkungsverordnung
- kein unmittelbarer Einfluss auf die Situation am Aufenthaltsort des Kindes
- Autonomie des Pädagogen
- Eingriffe in das Privatleben

Auswirkungen
Bei den Heranwachsenden:
- größtmögliche Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse auf der Grundlage der individuellen Interessen, Talente, Neigungen – geistige und körperliche Entwicklung entscheidet
- individuelle Förderung!
Rechtliche Stellung der Eltern in Kita (Hort) und Tagespflege:
- im Vollbesitz aller Rechte und Pflichten in Bezug auf ihr Kind
- Eigenverantwortung, Mündigkeit, Souveränität - wenn gewollt!
Grundhaltung ist ähnlich der, wie heute meist die „Erziehung“ von jungen Menschen in Familien erfolgt!

↑
Kluft
← ca. 300 Jahre